

EBA/GL/2022/11

26. September 2022

Leitlinien

zur Übertragbarkeit für die Ergänzung
der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit
bei Transferstrategien

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 09.03.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/11“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. In diesen Leitlinien werden gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU² die Maßnahmen festgelegt, die die Institute und Abwicklungsbehörden ergreifen sollten, um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten, einschließlich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen („Institute“), Gruppen und Abwicklungsgruppen im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 15 und 16 dieser Richtlinie – insbesondere wenn Transferinstrumente in der Abwicklungsstrategie vorgesehen sind – zu verbessern.
2. Diese Leitlinien sollten in Verbindung mit den Leitlinien EBA/GL/2022/01 vom 13. Januar 2022 zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU („EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit“) gelesen werden.

Anwendungsbereich

3. Diese Leitlinien finden Anwendung, wenn ein Transferinstrument Teil der bevorzugten Abwicklungsstrategie ist. Allerdings können die Abwicklungsbehörden beschließen, die für die Abwicklungsinstrumente spezifischen Teile dieser Leitlinien (z. B. Transferstrategien) für Institute anzuwenden, deren geplante bevorzugte Abwicklungsstrategie sich nicht auf diese Instrumente stützt, wie etwa Strategien, die Transferinstrumente nur als alternative Strategie vorsehen, wie in Artikel 22 Unterabsatz 1 Nummer 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission erwähnt³.
4. Diese Leitlinien gelten nicht für Institute, die den vereinfachten Anforderungen für die Abwicklungsplanung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen.

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).

5. Bei einer Änderung der Abwicklungsstrategie, insbesondere durch die neue Aufnahme eines Transferinstruments in die bevorzugte Abwicklungsstrategie, sollten diese Leitlinien in vollem Umfang so schnell wie möglich und spätestens drei Jahre nach dem Datum der Genehmigung des Abwicklungsplans, einschließlich der neuen Abwicklungsstrategie, gelten.
6. Die Abwicklungsbehörden können beschließen, diese Leitlinien ganz oder in Teilen für Institute, die vereinfachten Anforderungen für die Abwicklungsplanung unterliegen, oder für Institute anzuwenden, in deren Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass sie nach nationalem Recht geordnet liquidiert werden.
7. Für Institute, die nicht als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU⁴ unterliegen, sind diese Leitlinien auf Einzelbasis anwendbar.
8. Für Institute, die als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, gelten diese Leitlinien für die gesamte Abwicklungsgruppe, d. h. die Abwicklungseinheiten und ihre Tochterunternehmen.

Adressaten

9. Diese Leitlinien richten sich an die Abwicklungsbehörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („Abwicklungsbehörden“) sowie an Finanzinstitute, die Unternehmen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU nach der Definition in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung Nr. 1093/2010 („Institute“) sind.

Begriffsbestimmungen

- Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/59/EU und den EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.
- Unter „Transferstrategien oder -instrumente“ sind für die Zwecke dieser Leitlinien Unternehmensveräußerungen (entweder über den Verkauf von Anteilen oder den Verkauf von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2014/59/EU, ein Brückeninstitut (auch als „Closed Bail-in“ bezeichnet) gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2014/59/EU und das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten gemäß Artikel 42 der Richtlinie 2014/59/EU zu verstehen.

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

Diese Leitlinien gelten ab dem **1. Januar 2024**.

4. Definition des Übertragungsumfangs

10. Die Abwicklungsbehörden sollten die Methodik für die Festlegung des Unternehmens oder der Unternehmen, der Geschäftsbereiche oder Portfolios von Vermögenswerten, Rechten und/oder Verbindlichkeiten, die zu übertragen sind („Übertragungsumfang“), bestimmen, da diese zum Zeitpunkt der Abwicklung in der Zuständigkeit der Abwicklungsbehörden bleibt.
11. In der Phase der Abwicklungsplanung sollten die Institute in der Lage sein, einen Übertragungsumfang nach der Definition in Absatz 10 vorzuschlagen. Zu diesem Zweck sollten die Institute etwaige Hindernisse ermitteln und mögliche Verbesserungen vorschlagen sowie in der Lage sein, einen alternativen Übertragungsumfang oder entsprechende Änderungen vorzuschlagen, die eine Verbesserung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Transferstrategie oder des Transferinstruments nach der Beschreibung im Abwicklungsplan zum Ziel haben.
12. Die Institute sollten auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde in der Lage sein,
 - a) die Bestandteile des Übertragungsumfangs nach der Definition und auf Weisung der Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU zu ermitteln und zu isolieren sowie
 - b) die Anwendbarkeit des Übertragungsumfangs unter den verschiedenen Szenarien zu testen, die von den Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU mitgeteilt werden.
13. Die Abwicklungsbehörden sollten bei der Festlegung der Methodik für die Definition des Übertragungsumfangs in Abwicklungsplänen gemäß Artikel 10 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU Folgendes berücksichtigen:
 - a. den Zweck der Instrumente (entsprechend der für das Institut festgelegten Abwicklungsstrategie) sowie die Tätigkeiten der Institute. Letztlich sollte der wesentliche Teil des Übertragungsumfangs sich aus Vermögenswerten, Rechten und/oder Verbindlichkeiten zusammensetzen, deren Transfer wesentlich oder kritisch ist, um die Abwicklungsziele, die regulatorischen Anforderungen (einschließlich geschützter Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2014/59/EU oder Pflichten gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2014/59/EU) und den Zweck der Instrumente („erste Ebene des Übertragungsumfangs“) zu erreichen, und ihre Bestimmung sollte einer Liste von Kriterien entsprechen, die in Abschnitt 4.1 weiter präzisiert wird;
 - b. die Verflechtungen innerhalb des Instituts. Vorbehaltlich Buchstabe a sollten Verflechtungen, die ohne zeitaufwendige und kostspielige Bemühungen oder aufgrund rechtlicher Einschränkungen (einschließlich der Einschränkungen bezüglich der

Schutzbestimmungen in Artikel 76 bis Artikel 80 der Richtlinie 2014/59/EU) nicht beseitigt werden können, in den Übertragungsumfang („zweite Ebene des Übertragungsumfangs“) im Einklang mit Abschnitt 4.2 integriert werden.

14. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden bei der Anwendung der Definition des Übertragungsumfangs auf ihre Vermögenswerte, Rechte und/oder Verbindlichkeiten auf Hindernisse für die Übertragbarkeit hinweisen und mögliche Abhilfemaßnahmen und Lösungen vorschlagen. Die Institute sollten sich um einen Abbau dieser Hindernisse im Laufe der Zeit bemühen. Bei der Bewertung der Hindernisse für eine Übertragung sollte insbesondere auf grenzüberschreitende Aspekte im Einklang mit Abschnitt 4.3 geachtet werden.
15. Die Abwicklungsbehörden sollten bei der Festlegung der Methodik für die Definition des Übertragungsumfangs mit dem Ziel, eine Abwicklungsstrategie zu entwickeln, mit der die Abwicklungsziele am besten erreicht werden, die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Übertragungsumfang in verschiedene Einheiten zu untergliedern, um Vorbereitungen für unterschiedliche Szenarien zu treffen, eine Kombination von Transferinstrumenten einzubeziehen und verschiedene aufeinander folgende Übertragungen und möglicherweise erforderliche Kombinationen im Rahmen desselben Abwicklungsinstruments oder an unterschiedliche Empfänger zuzulassen.

4.1 Spezifische Überlegungen zu den einzelnen Transferinstrumenten

4.1.1 Unternehmensveräußerung

16. Wenn in einer Abwicklungsstrategie das Instrument der Unternehmensveräußerung vorgesehen ist, sollten die Abwicklungsbehörden im Rahmen der Abwicklungsplanung das Durchführungsrisiko eines Verkaufs von Vermögenswerten und Anteilen⁵ bewerten und die am wenigsten eingreifende Transaktion in Erwägung ziehen, mit der die Abwicklungsziele im Einklang mit den Absätzen 10 bis 15 am besten erreicht werden.
17. Angesichts des Ziels, einen möglichst hohen Verkaufspreis für den Übertragungsumfang zu erzielen, sollten die Institute mit Blick auf den Verkauf von Anteilen unter Berücksichtigung der Arbeiten aus der Sanierungsplanung, vergleichbarer Transaktionen, Bewertungsreferenzen oder Markttrends analysieren, wie der Übertragungsumfang das Interesse des Marktes weckt. Die Institute sollten anschließend das Ergebnis dieser Analyse den Abwicklungsbehörden mitteilen, damit diese es in ihre Bewertung der Übertragbarkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung einbeziehen können. In diese Bewertung sollten, sofern verfügbar, die

⁵ Ein Verkauf von Anteilen besteht in einer Übertragung (im Sinne von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU) von Eigentumstiteln (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/59/EU) an einen übernehmenden Rechtsträger (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 80 der Richtlinie 2014/59/EU), während ein Verkauf von Vermögenswerten eine Übertragung (im Sinne von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU) von Vermögenswerten, Rechten und/oder Verbindlichkeiten an einen übernehmenden Rechtsträger (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 80 der Richtlinie 2014/59/EU) darstellt.

Tätigkeiten, das Geschäftsmodell, die Geschäftsergebnisse, die Kundenbeziehungen, Vertriebswege und geografische Aufschlüsselung des Übertragungsumfangs einfließen.

18. Mit Blick auf den Verkauf von Vermögenswerten sollten die Institute unter Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte, durch die der Übertragungsumfang für den Erwerber an Attraktivität gewinnt, wie etwa Barmittel, sonstige liquide Vermögenswerte und nicht notleidende Kredite, analysieren, in welchem Umfang der Übertragungsumfang das Interesse des Markts weckt. Anschließend sollten sie das Ergebnis dieser Analyse den Abwicklungsbehörden mitteilen, damit diese es in ihre Bewertung der Übertragbarkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung einbeziehen können.
19. Im Einklang mit Absatz 11 dieser Leitlinien sollten die Institute zur Ermittlung verfügbarer Möglichkeiten beitragen, um die Definition des Übertragungsumfangs zu verbessern und die Durchführung der Übertragung zu erleichtern. Insbesondere sollten die Institute berücksichtigen, ob der Übertragungsumfang vereinfacht werden kann, um die Durchführungsrisiken im Abwicklungsfall zu verringern. Die Institute sollten zudem Optionen in Erwägung ziehen, die auf die Definition des Übertragungsumfangs angewandt werden, um den Erfolg der Übertragung zu maximieren, wie etwa Garantien für ein Portfolio von Vermögenswerten (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU) oder „Ausgliederungen“ bestimmter unerwünschter Vermögenswerte, Rechte und/oder Verbindlichkeiten, die für die Fortführung kritischer Funktionen und/oder Kerngeschäftsbereiche nicht erforderlich sind, wodurch die Ermittlung der Einheiten des Übertragungsumfangs nach Absatz 21 unterstützt wird.
20. Die Institute sollten zudem die Fähigkeit des Marktes zur Aufnahme des Übertragungsumfangs analysieren, wobei das Vorhandensein von Drittinvestoren mit ausreichenden Mitteln, im Fall von Kreditinstituten mit Überschusskapital und/oder ausreichendem Marktzugang, früherer Integrationserfahrung und Eignung hinsichtlich Wettbewerbsaspekten und strategischer Überlegungen bewertet wird. Die Institute sollten anschließend das Ergebnis dieser Analyse den Abwicklungsbehörden mitteilen.
21. Die Abwicklungsbehörden sollten die in den Absätzen 18 und 25 der Leitlinien beschriebene Prüfung nutzen, um die Möglichkeit verschiedener potenzieller Erwerber für die unterschiedlichen Teile des Übertragungsumfangs entsprechend den betreffenden Märkten, ihrer Absorptionsfähigkeit oder nach geografischen Gesichtspunkten ihrer Tätigkeit zu beurteilen, damit die Erfolgchancen der Transferstrategie maximiert werden und die Abwicklungsfähigkeit gefördert wird. Gegebenenfalls sollten die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU die Aufteilung des Übertragungsumfangs in einzelne Einheiten in Erwägung ziehen, um die Abwicklungsstrategie besser an unvorhersehbare Bedingungen im Abwicklungsfall und die verschiedenen zu überprüfenden möglichen Szenarien anzupassen.
22. Im möglichen Umfang sollten die Institute zur weiteren Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit die möglichen Verschiebungen des Übertragungsumfangs analysieren, die mit der

Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des Instituts und sich verändernder Wirtschaftsbedingungen auftreten können, und das Ergebnis dieser Analyse den Abwicklungsbehörden mitteilen. Strukturelle Veränderungen und vorhersehbare Auswirkungen sollten so weit wie möglich berücksichtigt werden. Mindestens sollten dabei die Auswirkungen von Sanierungsoptionen auf die Vermögenswerte, Rechte und/oder Verbindlichkeiten, die auf der Grundlage der Absätze 13.a), 19 und 20 dieser Leitlinien für den wesentlichen Teil des Übertragungsumfangs (der ersten Ebene) infrage kommen, berücksichtigt werden.

4.1.2 Brückeninstitut

23. Vorbehaltlich der Absätze 10 bis 13 dieser Leitlinien sollten die Abwicklungsbehörden die Ziele und die Strategie zur Beendigung des Brückeninstituts im berücksichtigten Szenario bei der Festlegung der Methodik für die Definition des an ein Brückeninstitut zu übertragenden Übertragungsumfangs einbeziehen. Insbesondere kann der wesentliche Bestandteil des Übertragungsumfangs (erste Ebene) unterschiedlich definiert werden, je nachdem, ob das Brückeninstitut für eine weitere Umsetzung der erforderlichen Trennung innerhalb des Instituts oder zur Einziehung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten von anderen Instituten vorbehaltlich einer Abwicklung gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU konzipiert ist oder ob das Brückeninstitut als Ganzes oder in Teilen im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU verkauft werden soll.
24. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden durch die Prüfung der Anwendbarkeit (gemäß Absatz 12 Buchstabe b und 15 dieser Leitlinien) der Definition des Übertragungsumfangs unterstützen, indem sie zur Bewertung des Durchführungsrisikos beitragen, Empfehlungen zu einer möglichen Verbesserung des Übertragungsumfangs abgeben und das Interesse und die Fähigkeit des Marktes zur Aufnahme des Übertragungsumfangs bewerten. Dies trägt dazu bei, dass die Abwicklungsbehörden die Marktfähigkeit des Brückeninstituts maximieren und die Wahl dieses Abwicklungsinstruments in den Abwicklungsplänen unterstützen.
25. Die Institute sollten das Risikoprofil der übertragbaren Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Übertragungsumfangs bewerten und die Abwicklungsbehörden bei ihrer Evaluierung der Kompatibilität mit der Überlebensfähigkeit des Brückeninstituts, das für die weitere Erhaltung kritischer Funktionen sorgen soll, unterstützen. Letztlich sollte das Risikoprofil (einschließlich Kreditrisiken, Marktrisiken oder operationeller Risiken) des Übertragungsumfangs nicht die Überlebensfähigkeit des Brückeninstituts gefährden, bevor es Gegenstand des Verkaufsprozesses ist.
26. Sollte das Brückeninstitut dafür konzipiert sein, nur ein Institut zu stützen, sollte das Institut die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Kalibrierung der Kapital- und Liquiditätslage des Übertragungsumfangs unterstützen, wobei sicherzustellen ist, dass der Wert der Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU den Wert der Vermögenswerte, die von dem sich in Abwicklung befindlichen Institut übertragen oder von anderen Quellen bereitgestellt werden, nicht übersteigt, und die Abwicklungsbehörde sollte

die Auswirkungen des Übertragungsumfangs auf die Kapital- und Liquiditätslage des Brückeninstituts bewerten. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Liquiditätslage des Brückeninstituts sollte demgemäß die Laufzeitstruktur der Vermögenswerte der Laufzeit der Verbindlichkeiten entsprechen, und dem Gesamtzinssatz für die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtzinssatz, der sich aus den Vermögenswerten ergibt, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

27. Zur weiteren Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit sollten die Institute die Abwicklungsbehörden bei der Bewertung der potentiellen Verschiebungen des Übertragungsumfangs, die sich auf den Übertragungsumfang nach der Definition in den Absätzen 13.a) und 23 bis 26 dieser Leitlinien auswirken können, in Anlehnung an die in Absatz 22 dieser Leitlinien festgelegten Grundsätze unterstützen.
28. Die Abwicklungsbehörden sollten die Bedingungen berücksichtigen, unter denen eine Rückübertragung an das Institut erforderlich und/oder mit Blick auf die Abwicklungsstrategie vorteilhaft wäre. Diese Überlegung sollte auf der Ebene einer Einheit des Übertragungsumfangs Anwendung finden.
29. Die Abwicklungsbehörden sollten prüfen, ob es machbar ist, eine Übertragung von Anteilen im Rahmen eines Brückeninstituts durchzuführen.

4.1.3 Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

30. Die Institute sollten auf der Grundlage der von den Abwicklungsbehörden mitgeteilten Informationen die Behörden auf die Vermögenswerte, Rechte und/oder Verbindlichkeiten hinweisen, die die Bedingungen des Artikels 42 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU und die in den EBA-Leitlinien zum Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten⁶ festgelegten Grundsätze erfüllen, um zu ermitteln, in welchem Umfang das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU angewandt werden kann.
31. Die Institute sollten auf der Grundlage der Leitlinien der Abwicklungsbehörden die in den Übertragungsumfang aufzunehmenden Elemente ermitteln, sodass diese den Merkmalen der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach den Vorgaben der Abwicklungsbehörden entsprechen. In diesem Sinne sollten die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU bestimmen, ob die Übertragung für eine Maximierung der Liquidationserlöse erforderlich ist, weshalb das Geschäftsmodell und die Strategie zur Beendigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Insbesondere sollten die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass
 - der Übertragungsumfang mit dem Geschäftsmodell der Vermögensverwaltungsgesellschaft, sofern diese bereits errichtet wurde, in Einklang steht,

⁶ EBA-Leitlinien zur Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte gemäß Artikel 42 Absatz 14 der Richtlinie 2014/59/EU haben könnte (EBA/GL/2015/05).

- oder das Geschäftsmodell einer zu gründenden Vermögensverwaltungsgesellschaft prüfen. Die Konzeption von Vermögensverwaltungsgesellschaften kann auf einen einzelnen Vermögenswert oder eine Spezialisierung auf ein geografisches Gebiet ausgerichtet sein;
- insbesondere im Fall einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, von der erwartet wird, dass sie Portfolios und Tätigkeiten von verschiedenen Instituten übernimmt, eine Kohärenz zwischen dem Übertragungsumfang und der Veräußerungsstrategie besteht, welche eine Maximierung der Liquidierungserlöse sicherstellt, Wertverluste vermeidet sowie Skaleneffekte ermöglicht;
 - der Übertragungsumfang es der Vermögensverwaltungsgesellschaft im möglichen Umfang erlaubt, eine kritische Größe zu erreichen, um Größenvorteile nutzen zu können. Idealerweise sollte die kritische Größe innerhalb der Proportionen des Marktes bleiben, in der sie tätig ist;
 - der Übertragungsumfang die Vermögensverwaltungsgesellschaft in die Lage versetzt, einen langfristig höheren Wert als den Marktwert am Bewertungstag gemäß Absatz 32 dieser Leitlinien einzuziehen, was bedeutet, dass Portfolios mit negativen langfristigen Aussichten sorgfältig zu prüfen sind.
32. Die Abwicklungsbehörden sollten eine Methode für die Institute festlegen, nach der die Strukturierung des für die Vermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten bestimmten Übertragungsumfangs in einer Weise vorzunehmen ist, dass der langfristige Wert des Umfangs höher ist als der Marktwert, um Wertverluste zu vermeiden, die Kosten der Abwicklung zu minimieren und öffentliche Mittel zu schützen (Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU). Der langfristige Wert kann auf der Grundlage des aktuellen Marktwerts für nicht notleidende Portfolios geschätzt werden. Die Frage stellt sich jedoch für wertgeminderte oder notleidende Portfolios; in diesen Fällen sollten die Behörden die Aussichten für eine Verbesserung der betreffenden Portfolios und Märkte bewerten, dabei sollten sie sich auf verfügbare Marktanalysen stützen, die Bewertung der Aufsichtsbehörden heranziehen sowie mögliche Kombinationen mit nicht notleidender Vermögenswerten (Kombination unterschiedlicher Einheiten entsprechend Absatz 15 dieser Leitlinien) für einen positiven Einfluss auf das Gesamtprofil des Übertragungsumfangs bewerten.
33. Zur weiteren Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit sollten die Institute die Abwicklungsbehörden dabei unterstützen, die möglichen Verschiebungen des Umfangs gemäß Absatz 22 dieser Leitlinien, die den Übertragungsumfang beeinflussen können, zu bewerten.
34. Die Abwicklungsbehörden sollten die Bedingungen berücksichtigen, unter denen eine Rückübertragung an das Institut erforderlich und/oder mit Blick auf die Abwicklungsstrategie vorteilhaft wäre. Diese Prüfung sollte auf der Ebene einzelner Einheiten des Übertragungsumfangs erfolgen.

4.2 Beurteilung von Verflechtungen

35. Um die in den Absätzen 99 bis 101 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit erwähnten Anforderung zu unterstützen und die Kontinuität des Übertragungsumfangs nach der Separierung vom Rest der Gruppe entsprechend Absatz 13.b) dieser Leitlinien sicherzustellen, sollten die Institute in der Lage sein, den Abwicklungsbehörden die Hintergrundanalyse zu erläutern, die die Ermittlung der in den Absätzen 15, 16 und 44 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit genannten Informationen und die Abwicklungsplanung stützt. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sollten die Institute insbesondere in der Lage sein:

- die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen in funktionale Prozesse ⁷ aufzugliedern und sie gegebenenfalls Organisationseinheiten zuzuordnen;
- die Rolle der Organisationseinheiten und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen zu bewerten;
- die entsprechenden Elemente zu bestimmen, wie Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Personal, Ressourcen, Systeme und Anwendungen, die gegebenenfalls in den Organisationseinheiten eingesetzt werden.

36. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden auf potenzielle Probleme bei der Separierung von Elementen der Organisationseinheiten von den Bestandteilen des wesentlichen Teils des Übertragungsumfangs (der ersten Ebene) hinweisen (Konflikte bezüglich der Trennbarkeit), sei es, weil sie nicht einfach ersetzt werden können, weil sie möglicherweise mit zusätzlichen oder unverhältnismäßigen Risiken verbunden sind oder weil ihre Separierung mit Blick auf die Abwicklungsziele suboptimal wäre. Beim Verfahren zur Ermittlung möglicher Konflikte bezüglich der Trennbarkeit sollten die in den Absätzen 37 bis 49 dieser Leitlinien dargelegten Elemente berücksichtigt werden, und es sollte sich soweit wie möglich auf die Ergebnisse der Sanierungsplanung stützen. Das Ergebnis sollte in die Definition des Übertragungsumfangs im Abwicklungsplan und die Bewertung der Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie einfließen. Je nach Umfang der Verflechtungen und den verschiedenen Abwicklungsszenarien kann die Bewertung der Verflechtungen zeitlich gestaffelt durchgeführt werden.

Finanzielle Verflechtungen

37. Im Einklang mit Absatz 100 der Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit sollten die Institute den Abwicklungsbehörden Angaben zu den durch die Artikel 76 bis 80 der Richtlinie 2014/59/EU geschützten Verbindungen bereitstellen.

38. Um i) unnötige finanzielle Störungen zu vermeiden und die Zuverlässigkeit der durch den Übertragungsumfang erbrachten Finanzdienstleistungen zu gewährleisten oder ii) finanzielle Instabilitäten der fortzuführenden Tätigkeiten zu begrenzen (auch im Rahmen des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten für das ursprüngliche Unternehmen), sollte der

⁷ Funktionale Prozesse können als laufende Tätigkeiten zur Unterstützung der Geschäftsbereiche definiert werden.

wesentliche Teil des Übertragungsumfangs, sofern möglich und vorbehaltlich Absatz 41 dieser Leitlinien, mit den verbundenen finanziellen Pflichten und Schutzvorkehrungen übertragen werden. Deshalb sollten Institute, in deren Abwicklungspläne Transferstrategien enthalten sind, bei der Abwicklungsplanung:

- finanzielle Verbindungen zwischen außerbilanziellen und bilanzwirksamen Risikopositionen und Verbindlichkeiten sowie insbesondere gewährte oder erhaltene Garantien ermitteln (gegebenenfalls einschließlich Verweisen auf den Anwendungsbereich⁸, die Laufzeit, ein vorzeitiges Kündigungsrecht, eine Änderung der Kontrollverhältnisse oder Cross-Default-Klauseln oder das geltende Recht), wobei zwischen externen Garantien und gruppeninternen Garantien zu unterscheiden ist. Gruppeninterne Garantien⁹ sollten besonders geprüft werden, um zu ermitteln, ob sie übertragen oder widerrufen werden können, ohne unerwünschte Auswirkungen zu verursachen;
- bestehende Absicherungen ermitteln, die nicht bereits unter den vorstehend erwähnten Schutzbestimmungen erfasst sind;
- die Organisationseinheiten, die für die Bereitstellung finanzieller Mittel zuständig sind, und ihre vertraglichen Verbindungen mit anderen Einheiten ermitteln, wobei Liquiditätszuflüsse und -abflüsse und die Liquiditätsausgleichsfähigkeit zu berücksichtigen sind;
- gegebenenfalls Regelungen ausarbeiten, durch die sichergestellt wird, dass bestehende Vereinbarungen während und nach der Abwicklung aufrechterhalten werden, Back-to-back-Transaktionen der separierten Einheiten fortgeführt werden und diese Zugang zu benötigten Währungen haben.

Rechtliche Verflechtungen

39. Um die Abwicklungsbehörden zu unterstützen, sollten die Institute rechtliche Verflechtungen zwischen dem wesentlichen Teil des Übertragungsumfangs und dem Restinstitut ermitteln, was unter anderem Folgendes einschließt:

- a. Auf unternehmensinterner Ebene: i) institutsübergreifende Eigentumsinstrumente, ii) steuerliche Verbindungen, iii) gegebenenfalls Verpflichtungen gegenüber anderen Genossenschaftsmitgliedern, iv) rechtliche Beziehung zwischen den Unternehmen und einem Solidaritätsmechanismus oder institutsbezogenen Sicherungssystemen, v) relevante Verträge mit Ausschlussklauseln wie Joint Venture oder andere Partnerschaften beispielsweise mit Versicherungsgesellschaften.
- b. Auf Ebene der Organisationseinheiten: rechtliche Verflechtungen aufgrund bestehender Dienstleistungsverpflichtungen, eventuell im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen,

⁸ Wie beispielsweise Patronatserklärungen.

⁹ Gruppeninterne Garantien sind im Rahmen dieser Leitlinien umfassend als Verlustübernahmemechanismen zu verstehen.

Arbeitnehmerverträge und Tarifverträge¹⁰ sowie mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Einheiten verbundene Vertragsbestimmungen.

40. Die Institute sollten mögliche Konflikte bezüglich der Trennbarkeit in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Elementen ermitteln und den Abwicklungsbehörden alle notwendigen Informationen vorlegen, um die folgenden Elemente zu klären:

(i) die möglichen Folgen der Definition des Übertragungsumfangs auf die Eigentumsstruktur des Instituts und die Unabhängigkeit des Erwerbers;

(ii) ob die zweite Ebene des Übertragungsumfangs in einer Weise strukturiert werden kann, die nicht zu unnötigen Verlusten aus steuerlichen Gründen führt;

(iii) ob Kooperationsvereinbarungen weitergeführt werden sollten und dem Übertragungsumfang zugutekommen könnten;

(iv) ob die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem, einem Verband oder ähnliche Solidaritätsvereinbarungen für den Übertragungsumfang und die möglicherweise damit verbundenen Pflichten für den Übertragungsumfang noch fortgeführt werden können, wobei gegebenenfalls auch zu bewerten ist, ob Befreiungen für das institutsbezogene Sicherungssystem/den Verband (wie sie in Artikel 113 Absatz 7 und Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen sind) im Abwicklungsfall fortgeführt oder beendet werden und welche Folgen damit einhergehen würden;

(v) ob und in welchem Umfang eine mögliche Gefahr von Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Risiken für Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Abwicklungsmaßnahme selbst unter Weisung der Abwicklungsbehörden) den Übertragungsumfang belastet.

41. Die Abwicklungsbehörden sollten bewerten, in welchem Umfang Befugnisse gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU zur Änderung oder Auflösung von Verträgen in Anspruch genommen werden könnten, um die zweite Ebene des Übertragungsumfangs besser zu definieren und unnötige Verflechtungen abzubauen.

Operative Verflechtungen

42. Zusätzlich zur Zuordnung von Vollzeitäquivalenten zu den Bestandteilen des Übertragungsumfangs (siehe Absatz 35 dieser Leitlinien) sollten die Institute Informationen über die für die Wahrnehmung der mit dem Übertragungsumfang verbundenen Tätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse vorlegen. Schließlich sind es Verständnis und Fachwissen, auf der die Bewertung der Ersetzbarkeit von Personal und die Reduktion von Konflikten bezüglich der Trennbarkeit basieren.

¹⁰ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/23/EG zum Übergang von Unternehmen und Artikel 34 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU findet möglicherweise die Automatik einer Übertragung von Arbeitnehmerverträgen im Rahmen einer Übertragung unter Nutzung des Brückeninstituts, mithilfe einer Veräußerung des Unternehmens oder von Instrumenten der Ausgliederung von Vermögenswerten keine Anwendung.

Geschäftliche Verflechtungen

43. Die Institute sollten geschäftliche Verflechtungen ermitteln, wie etwa organisationsübergreifende Verbindungen von Einheiten, bei denen ein Geschäftsbereich durch mehrere Organisationseinheiten geführt wird oder deren Einnahmen von den Tätigkeiten unterschiedlicher Organisationseinheiten, einschließlich Synergien oder tätigkeitsübergreifenden Kunden, abhängen.
44. Die Abwicklungsbehörden sollten die für die Definition des Übertragungsumfangs verwendete Methodik unter Berücksichtigung der geschäftlichen Verflechtungen prüfen, sodass i) der an die Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragende Übertragungsumfang sich nicht nachteilig auf das Franchise der fortzuführenden Geschäftstätigkeit auswirkt (einschließlich kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche), die bei dem sich in Abwicklung befindlichen Institut verbleibt, oder ii) alternativ das Verbleiben von Einheiten bei dem sich in Abwicklung befindlichen Institut sich nicht nachteilig auf das Franchise der an potenzielle Erwerber oder das Brückeninstitut übertragenen Geschäftstätigkeit (einschließlich kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche) auswirkt.

4.3 Bewertung grenzüberschreitender Aspekte

45. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden auf Verlangen über das geltende Recht sowie nationale Besonderheiten von Vermögenswerten, Elementen, Geschäften und Unternehmen, die unter den Übertragungsumfang fallen, informieren.
46. Die Institute sollten die unter den Übertragungsumfang fallenden Elemente sowie auf Ersuchen die Elemente, die nur innerhalb desselben Mitgliedstaats übertragbar sind, kennzeichnen und mögliche Ausweichlösungen ermitteln.
47. Um Artikel 67 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission zu erfüllen, sollten die Abwicklungsbehörden in der Abwicklungsplanungsphase mit Behörden von Drittstaaten die Möglichkeit erörtern, Übertragungsbefugnisse für Elemente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, auszuüben. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Erörterungen hat die Abwicklungsbehörde zu beurteilen, ob folgende Optionen durchführbar sind:
 - (i) Die Behörde des Drittstaats erkennt die Übertragungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde an;
 - (ii) die Behörde des Drittstaats erkennt die Übertragungsbefugnisse der Abwicklungsbehörde nicht an, wird aber keine Einwände gegen eine bestätigte Übertragung des sich in Abwicklung befindlichen Unternehmens erheben;
 - (iii) die Übertragung wird erst nach erheblichem Zeit- und Kostenaufwand im Abwicklungsfall möglich sein.
48. Um die Abwicklungsbehörden bei ihrer Bewertung gemäß dem vorstehenden Absatz zu unterstützen, sollten die Institute auf der Grundlage der rechtlichen Merkmale der Elemente

des Übertragungsumfangs die Durchführbarkeit/Glaubwürdigkeit folgender Aspekte analysieren und die Abwicklungsbehörden darüber informieren:

- eine vom sich in Abwicklung befindlichen Institut unterzeichnete bestätigende Vereinbarung, in der die Übertragung an den Erwerber (entweder den Käufer, das Brückeninstitut oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft) bestätigt und die Übertragung nach den von der Abwicklungsbehörde (im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU) festgelegten Bedingungen anerkannt wird;
- bei einer Abwicklung aufrechtbleibende Klauseln in den Verträgen, um anzuerkennen und die Gegenpartei darüber zu informieren, dass der Vertrag der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen (im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU) unterliegen kann;
- die Übertragung der Elemente, für die das Recht eines Drittstaats gilt, an eine Ad-hoc-Einrichtung (wie eine Zweckgesellschaft), die unter das inländische Recht fällt, und Veranlassung der Übertragung der Eigentumsinstrumente an der Gesellschaft als Teil des Übertragungsumfangs.

49. Die Institute sollten die Behörden über jeden Fall informieren, der unter das Recht eines Drittstaats fällt und diese Institute dazu verpflichtet, ihr Tochterunternehmen zu unterstützen, wonach Drittstaatselemente in den Übertragungsumfang aufgenommen werden müssen.

5. Operative Übertragung

50. Die Definition des Übertragungsumfangs ist nur ein erster Schritt bei der Durchführung des Transferinstruments. Die Vorbereitungen für den operativen Transfer sollten ein Schlüsselement der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit für Transferstrategien bilden. In diesem Zusammenhang sollten die Abwicklungsbehörden und Institute Regelungen eingeführt haben, um Vorbereitungen für den Verkauf des Übertragungsumfangs nach den Ausführungen in Abschnitt 4 zu treffen, und dazu Folgendes unternehmen:
- a. Die Abwicklungsbehörden sollten einen Verkaufsprozess (Abschnitt 5.1.1) zur Unterstützung der Unternehmensveräußerung ausarbeiten und zusätzliche vorbereitende Maßnahmen (Abschnitt 5.1.2) zur Unterstützung der Durchführung der Transferinstrumente prüfen.
 - b. Sowohl die Institute als auch die Abwicklungsbehörden sollten Fähigkeiten entwickeln, um im Rahmen von Abschnitt 4.2 ermittelte Konflikte bezüglich der Trennbarkeit zu beheben und die Übertragung zeitnah (Abschnitt 5.2) durchzuführen.
 - c. Die Institute sollten Prozesse einrichten, um die operativen Folgen der Übertragung zu bewältigen, und den Abwicklungsbehörden nachweisen, wie zuverlässig diese Prozesse sind (Abschnitt 5.3).
51. Wenn die Ausgliederung von Vermögenswerten oder ein Brückeninstitut die in der Abwicklungsstrategie vorgesehenen Abwicklungsinstrumente sind, sollten die Abwicklungsbehörden über Verfahren verfügen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 42 der Richtlinie 2014/59/EU oder ein Brückeninstitut gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/59/EU zu errichten.

5.1 Verkaufsvorbereitungen

5.1.1 Vorbereitung des Verkaufsprozesses

52. Die Abwicklungsbehörden sollten in den Abwicklungsplänen oder in erläuternden Unterlagen festlegen, wie sie den in Absatz 50.a genannten Verkaufsprozess so transparent wie möglich durchführen können.
53. Um die Durchführbarkeit/Glaubwürdigkeit der Unternehmensveräußerung als Abwicklungsinstrument sicherzustellen, sollte die Abwicklungsbehörde mit der Unterstützung der Institute, auf der Grundlage der Merkmale des Übertragungsumfangs sowie der Merkmale bestehender Marktteilnehmer und externer Faktoren (wie rechtliche Erwägungen bezüglich der Marktkonzentration, der Notwendigkeit von Zulassungen und Genehmigungen sowie etwaige Hindernisse zum Markteintritt) vorab eine Liste von Kriterien zu erstellen, deren Erfüllung von möglichen Erwerbern erwartet werden kann. Die Abwicklungsbehörden sollten

in der Lage sein, die den Aufsichtsbehörden verfügbaren und in Sanierungsplänen enthaltenen Informationen zu nutzen.

54. Obwohl die Verkaufsstrategie von der Definition des (instituts- und situationsspezifischen) Übertragungsumfangs abhängt, sollten die Abwicklungsbehörden einen Verkaufsprozess ausarbeiten, bei dem mindestens den folgenden Elementen Rechnung getragen wird:

- zeitlicher Rahmen des Verkaufsprozesses: ein Zeitplan mit Etappenzielen und zu erbringenden Leistungen;
- die Festlegung der operativen Teilprozesse mit einer klaren Zuweisung der Aufgaben zu den verschiedenen Teams und Sachverständigen unter Einbeziehung der Abwicklungsbehörden, zuständigen Behörden und aller maßgeblichen Akteure gemäß den Absätzen 56 und 57;
- die Zusammensetzung und Funktionen der Teams und Gremien;
- die Dokumentation zu den Rahmenbedingungen für den Verkaufs- und Vermarktungsprozess (unter anderem Term Sheets, Geheimhaltungsvereinbarungen und sonstige rechtliche Dokumente, den Bietern verfügbare Vorlagen, Bewertungsbogen für Angebote, Liste der Kriterien, Beschaffungsunterlagen und Aufträge für externe Berater sowie Muster für die Kommunikation mit Medien);
- vertrauliche Kommunikationskanäle, Kommunikationspläne sowie Informationen, Daten und Berichte.

55. Bei der Festlegung eines Zeitplans gemäß Artikel 10 Absatz 7 Buchstaben d und j der Richtlinie 2014/59/EU sollten die Abwicklungsbehörden den verschiedenen Etappenzielen Rechnung tragen, die für Übertragungen von Bedeutung sind, und insbesondere den Stichtag der Abwicklungsplanung¹¹, das Bewertungsdatum¹², das Abwicklungsdatum¹³ und den Übertragungstermin/die Übertragungstermine berücksichtigen.

56. Die Abwicklungsbehörden sollten die Genehmigungen oder Zustimmungen ermitteln, die nicht unter die in Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Befreiungen fallen, und dafür Sorge tragen, dass sie beim Verkaufsprozess berücksichtigt werden. Dazu kann die Genehmigung der Europäischen Kommission bezüglich eines Zusammenschlusses von unionsweiter Bedeutung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-

¹¹ Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1).

¹² Gemäß dem „Handbook on Valuation for Purposes of Resolution“ der EBA (Handbuch der EBA zur Bewertung für Abwicklungszwecke).

¹³ Nach der Definition in Artikel 1 Buchstabe j der Delegierten Verordnung (EU) 2018/345 der Kommission.

Fusionskontrollvorschriften)¹⁴ zählen. Die Abwicklungsbehörden sollten ein Zusammenwirken mit Marktaufsichtsbehörden und anderen Behörden prüfen, die voraussichtlich in den Verkaufsprozess eingreifen. Eine solche Zusammenarbeit mit anderen Behörden sollte zeitnah erfolgen und nicht dazu führen, dass der Zeitplan für die Veräußerung mit Blick auf die Abwicklungsfähigkeit unangemessen ist.

57. Für grenzüberschreitende Gruppen, bei einem grenzübergreifenden Übertragungsumfang oder grenzüberschreitenden Transaktionen sollten die Abwicklungsbehörden gegebenenfalls ihren Veräußerungsrahmen mit anderen Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden erörtern, um die Zuweisung der Aufgaben, den Informationsaustausch und den Zeitplan zu vereinbaren, den Veräußerungsrahmen regelmäßig zu aktualisieren und für das Bestehen vertraulicher Kommunikationskanäle Sorge zu tragen. Die Erörterungen können beispielsweise in Abwicklungskollegien, sofern vorhanden, oder in Krisenmanagementgruppen (für G-SRI), wenn solche vorhanden sind, oder in einem anderen Rahmen auf Ad-hoc-Basis oder einer weniger formellen Basis stattfinden.
58. Die Abwicklungsbehörden sollten dafür Sorge tragen, dass der Verkaufsprozess unter mindestens zwei Szenarien angewendet werden kann: die Veräußerung unter Sicherstellung einer Vermarktung gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2014/59/EU (möglicherweise als „strategische Unternehmensveräußerung“ einzustufen) und die Veräußerung ohne Vermarktung gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU (möglicherweise als „beschleunigte Unternehmensveräußerung“ einzustufen).
59. Die Abwicklungsbehörde sollte darauf vorbereitet sein, so bald wie möglich und spätestens bis zur Feststellung des Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls die Bewertung der Durchführbarkeit einer Vermarktung im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Wirksamkeit des Instruments der Unternehmensveräußerung¹⁵ vorzunehmen.
60. Der Verkaufsprozess sollte eine reibungslose Durchführung einer beschleunigten Unternehmensveräußerung über das Abwicklungswochenende sicherstellen. Dazu sollte die Abwicklungsbehörde in der Lage sein, (beispielsweise im Wege der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen, eines bestehenden Zugangs zu aktuellen relevanten Marktdaten oder bestehender Verfahren zur Inanspruchnahme von Unterstützung durch einschlägige Sachverständige) im Einklang mit den Marktbedingungen und dem Übertragungsumfang am Tag der Feststellung des Ausfalls oder eines wahrscheinlichen Ausfalls die Liste der Kriterien, die potenzielle Erwerber zu erfüllen haben, und die vorab auf der Grundlage von Absatz 19 dieser Leitlinien festgelegte Liste potenzieller Erwerber zu aktualisieren. Die Abwicklungsbehörde sollte so früh wie möglich die potenziellen Auswirkungen einer beschleunigten Unternehmensveräußerung bezüglich der Vorschriften

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

¹⁵ Leitlinien der EBA zu den konkreten Umständen, die zu einer wesentlichen Bedrohung der Finanzstabilität führen, sowie zu den Aspekten hinsichtlich der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung nach Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/GL/2015/04).

über staatliche Beihilfen bewerten und die Ausführung der beschleunigten Veräußerung in einer Art und Weise sicherstellen, durch die diese Auswirkungen minimiert werden¹⁶.

61. Für eine strategische Unternehmensveräußerung sollten die Abwicklungsbehörden in der Lage sein, die Liste der Kriterien, die potenzielle Erwerber zu erfüllen haben, auf der Grundlage von Abschnitt 4.1 und Absatz 19 dieser Leitlinien zu aktualisieren. Der Verkaufsprozess sollte für eine reibungslose Ausführung einer strategischen Unternehmensveräußerung sorgen, indem eine offene, transparente und nichtdiskriminierende Vermarktung (Vermarktungsanforderungen) sichergestellt wird, die auf eine Maximierung des Preises der Veräußerung und die Identifizierung etwaiger Interessenkonflikte ausgerichtet ist. Die erwähnten Kriterien sollten eine Vielzahl an Indikatoren hinsichtlich der finanziellen, rechtlichen und operativen Stärke der potenziellen Erwerber einschließen, die mit dem Übertragungsumfang in Zusammenhang stehen sollten und nicht zum Vorteil vorab ermittelter potenzieller Erwerber konzipiert sein dürfen. Die Abwicklungsbehörde kann Pläne verlangen, in denen der Integrationsprozess des Übertragungsumfangs vom potenziellen Erwerber dargelegt wird und die erforderlichen Fähigkeiten hervorgehoben werden.
62. Die Abwicklungsbehörden sollten sich darauf vorbereiten, externe Unterstützung (einschließlich Berater, Rechtsberater oder Wirtschaftsprüfer) im Rahmen des Verkaufsprozesses oder für die Delegation der Vermarktung anzufordern. Die Zuständigkeit der Abwicklungsbehörde darf nicht übertragen werden, und die Abwicklungsbehörde sollte ein Verfahren eingerichtet haben, um externe Berater auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien auszuwählen und im Rahmen eines präzisen Auftrags zu benennen, sie zu kontrollieren und ihre Stellungnahmen zu überprüfen, Interessenkonflikte auszuschließen und die Vertraulichkeit zu wahren. Im Auftrag sollten unter anderem die Ziele und Leistungen, die erwarteten Fachkenntnisse und Ressourcen, der Zeitplan und die Honorare klar festgelegt sein.

5.1.2 Interne Ausgliederung

63. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Abschnitt C im Anhang zur Richtlinie 2014/59/EU muss sich auf die Bewertung der Rechts- und Unternehmensstrukturen (Abschnitt C Punkt 2 im Anhang zur Richtlinie 2014/59/EU), der Komplexität dieser Struktur und der Schwierigkeit, Geschäftsbereiche auf Unternehmenseinheiten auszurichten (Abschnitt C Punkt 16 im Anhang zur Richtlinie 2014/59/EU), sowie die Kompatibilität dieser Struktur mit dem gewählten Abwicklungsinstrument bzw. den gewählten Abwicklungsinstrumenten (Abschnitt C Punkt 21 im Anhang zur Richtlinie 2014/59/EU) stützen. Deshalb sollten die Abwicklungsbehörden prüfen, wie sie sich angesichts dessen, dass zahlreiche Bestandteile des Übertragungsumfangs möglicherweise nicht innerhalb eines Rechtsträgers oder eines Geschäftsbereichs angesiedelt sind, am besten auf das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten vorbereiten, und bei Bedarf und unbeschadet der Befugnisse gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/59/EU die Aufteilung der Portfolios wie folgt fördern:

¹⁶ Im Einklang mit EBA Final Q&A2015_2339.

- a. von den Instituten verlangen, dass sie über ein Instrumentarium (siehe Absatz 75) verfügen und über Handbücher verfügen, in denen festgelegt ist, wie sie notleidende Vermögenswerte¹⁷ in einen Geschäftsbereich oder einen Rechtsträger ausgliedern, wenn das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten in der Abwicklungsstrategie vorgesehen ist und wenn Portfolios, die für das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten infrage kommen, dezentral in der Gruppe verteilt sind;
 - b. bewerten, wie durch die Sanierungsoptionen gemäß Abschnitt A Punkt 14 im Anhang zur Richtlinie 2014/59/EU die Trennung notleidender Vermögenswerte vom Rest der Gruppe unterstützt werden könnte.
64. Wenn die Institute aufgefordert werden, darzulegen, wie notleidende Vermögenswerte ausgegliedert werden können, sollten sie hervorheben, wie ihre Maßnahmen
- eine Prüfung im Sinne der Leitlinien der EBA zu den Tests, Bewertungen oder Prüfungen, die eine Unterstützungsmaßnahme auslösen können¹⁸, erleichtern, da die meisten notleidenden Vermögenswerte in einem speziellen Geschäftsbereich zentralisiert wären;
 - eine angemessene Ermittlung vertraglicher Hindernisse, mit den notleidenden Vermögenswerten verbundener rechtlicher Anforderungen und sonstiger Arten von Übertragungshindernissen zulassen;
 - eine einfachere Bewertung der notleidenden Vermögenswerte (und folglich der nicht notleidenden Geschäftsbereiche, auf die sich die Wahl des ergänzenden Abwicklungsinstruments stützt) ermöglichen;
 - ein hohes Maß an Fachkenntnissen im Geschäftsbereich entwickeln, der sich mit notleidenden Vermögenswerten befasst;
 - die Entwicklung eines speziellen Datensatzes herbeiführen, der die Aspekte der Sicherheiten und Rechtsfragen im Zusammenhang mit notleidenden Vermögenswerten abdeckt;
 - die speziellen Dienstleistungen hervorheben, die für diese Elemente erforderlich sind, und mit der Umsetzung der Vorkehrungen für ihre Steuerung beginnen;
 - die Ausgliederung der notwendigen Ressourcen (einschließlich Finanzmittel oder Personal) herbeiführen, die hierdurch im Abwicklungsfall einfacher übertragen werden könnten, insbesondere mithilfe von Dienstleistungsvereinbarungen.

¹⁷ Unter notleidenden Vermögenswerten sind für die Zwecke dieser Leitlinien wertgeminderte oder ausfallgefährdete Vermögenswerte gemäß Erwägungsgrund 59 der Richtlinie 2014/59/EU zu verstehen.

¹⁸ Leitlinien der EBA zu den Arten von Tests, Bewertungen oder Prüfungen, die eine Unterstützungsmaßnahme nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer iii der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken auslösen können (EBA/GL/2014/09).

65. Sofern relevant, sollten die Institute auch ihre Fähigkeiten zur Errichtung von Rechtsträgern im Einklang mit Absatz 48 dieser Leitlinien nachweisen.

5.2 Regelungen zur Sicherstellung einer reibungslosen Separierung

5.2.1 Rechtliche Aspekte

66. Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU sollten die Institute gegebenenfalls bewerten, in welchem Umfang das Recht eines EU-Mitgliedstaats wirksam auf einen Vertrag anwendbar ist, der dem Recht eines Drittstaates unterliegt, sowie die wirksame Anwendung der Abwicklungsbefugnisse beurteilen.¹⁹
67. Die Institute sollten bewerten, in welchem Umfang vertragliche Elemente geändert werden können, um Notifikationen und Genehmigungen, für die nicht bereits gemäß der Richtlinie 2014/59/EU eine Ausnahme gilt, zu vermeiden.
68. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden bei der Ermittlung etwaiger mit der Übertragung des festgelegten Übertragungsumfangs verbundener Änderungen am Gesellschaftsvertrag oder der Rechtsform unterstützen, da ein Unternehmen möglicherweise in seiner derzeitigen Rechtsform nicht an einen Erwerber mit einer anderen Rechtsform übertragbar ist oder kollidierende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag enthalten sein können. Im Abwicklungsplan sollten das Verfahren und die erforderlichen Maßnahmen für eine rechtzeitige Berücksichtigung dieser Fragen festgelegt sein.

5.2.2 Finanzielle Aspekte

69. Wenn für die Kontinuität des Übertragungsumfangs Zugang zu Währungen oder die Fortführung von Back-to-back-Transaktionen erforderlich sind, wie in der in Absatz 69 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit erwähnten Bewertung hervorgehoben, sollten die Institute dafür Sorge tragen, dass Regelungen bestehen, mit denen diese Fortführung gemäß den Erwartungen der Abwicklungsbehörde sichergestellt wird. Beispielsweise könnten im Vorhinein Vereinbarungen über Korrespondenzbankbeziehungen abgefasst werden, um zu gewährleisten, dass der Übertragungsumfang bei Bedarf weiterhin in den erforderlichen Währungen bedient wird. Zudem sollten bestehende Vereinbarungen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU übertragbar sein.
70. Die Institute sollten die Abwicklungsbehörden dabei unterstützen, die Rolle der Solidaritätsmechanismen (Institute mit einer Zentralorganisation) oder bestehender

¹⁹ Bei Verträgen nach dem Recht eines Drittstaats als Grundlage für den rechtmäßigen Transfer relevanter Vermögenswerte, Rechte und/oder Verbindlichkeiten wird bereits erwartet, dass sie explizit bei einer Abwicklung resiliente Merkmale bieten sowie anerkannt und die Gegenpartei darüber informiert wird, dass der Vertrag der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen zur Aussetzung oder Einschränkung von Rechten oder Pflichten („Befugnisse zur Aussetzung bei der Abwicklung“) nach der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen kann.

institutsbezogenen Sicherungssysteme bei der Anwendung des Transferinstruments zu ermitteln und eine schnelle Separierung und Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen.

5.2.3 Operative Aspekte

71. Im Fall einer teilweisen Übertragung entweder an unterschiedliche Erwerber (wie eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und ein Brückeninstitut) oder an einen Erwerber, allerdings ohne Liquidation des sich in Abwicklung befindlichen Instituts (z. B. bei einer Kombination aus Bail-in und Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten), ist die Befugnis nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU möglicherweise nicht ausreichend, um den Zugang zu allen benötigten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Deshalb sollten die Institute die Abwicklungsbehörden über die Möglichkeit informieren, dreigliedrige Zugangsklauseln in den Vertrag mit einem Dienstleister aufzunehmen.
72. *[Gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft]* Die Abwicklungsbehörden sollten bewerten, ob das derzeitige Dienstleistungsmodell die Trennbarkeit des Übertragungsumfangs beeinflusst und die in Absatz 34 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit vorgesehenen Durchsetzungsbestimmungen in Erwägung ziehen.
73. *[FMI-Notfallpläne]* Zusätzlich zu der in Abschnitt 4.1.2 (und insbesondere Absatz 50) der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit genannten Leitlinie sollten die Institute
- bewerten, wie die erforderlichen Zugänge zu Finanzmarktinfrastrukturen an das Unternehmen übertragen werden, dessen Zweck in der Aufrechterhaltung der kritischen Funktion/des Kerngeschäftsbereichs besteht, und/oder wie ein indirekter Zugang hergestellt werden kann. Sollte das sich in Abwicklung befindliche Institut liquidiert werden (nach der Anwendung des Transferinstruments im Einklang mit Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU), sowie im Fall einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kann der Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen begrenzt sein. Deshalb sollte ein indirekter Zugang über ein fortbestehendes Institut sichergestellt und Regelungen zu diesem Zweck getroffen werden, darunter auch eine Regelung, nach der das fortbestehende Institut die BIC, Konnektivität und Kommunikationsdienste des sich in Abwicklung befindlichen Instituts behalten sollte;
 - die bestehenden Übergangsmechanismen, die beschleunigten Antragsverfahren für den Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen oder Möglichkeiten zur Erteilung einer Vollmacht bewerten, um die Kontinuität des Zugangs zu Finanzmarktinfrastrukturen für den Übertragungsumfang aufrechtzuerhalten;
 - auf Ersuchen der Abwicklungsbehörden die Auswirkungen der Übertragung auf Finanzmarktinfrastrukturen und/oder andere Parteien für die von dem Institut erbrachten Dienstleistungen bewerten.

5.3 Durchführung von Nebenverfahren

74. Für die Veräußerung des Übertragungsumfangs sind neben der Vorbereitung des Verkaufsprozesses weitere Maßnahmen erforderlich und/oder werden diese Nebeneffekte auslösen, die gesteuert und für die Vorbereitungen getroffen werden sollten, um eine reibungslose Übertragung durch das Institut und die Abwicklungsbehörde zu gewährleisten.

Spezifische für die Durchführung der Übertragung für ein Institut relevante Aspekte

75. Die Institute sollten interne Verfahren und Vorbereitungsmaßnahmen erarbeiten, um die Durchführung der Übertragung glaubwürdig und durchführbar zu gestalten. Diese Verfahren sollten Governance-Regelungen, einschließlich einer klaren Angabe von Zuständigkeiten, Berichtswegen und Funktionen von Ausschüssen, sowie die Definition der Verfahrens- und Validierungsschritte, den Aufbau der Kommunikation und die Beschreibung der einschlägigen Management-Informationssysteme und die zusätzlichen von Dritten erforderlichen Informationen umfassen. Diese Prozesse sollten in einem speziellen Instrumentarium auf Ersuchen der Abwicklungsbehörden zusammengefasst und Probeläufen unterzogen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren funktionieren. Die nachfolgend durchgeführten Elemente sollten in die Liste der zu berücksichtigenden Verfahren integriert werden.

76. *[Bilanzanpassung]* Die Übertragung wird mit der Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten kombiniert und kann mit einem Bail-in verbunden sein. Für eine Unternehmensveräußerung muss das Unternehmen marktfähig sein. Die Institute sollten Verfahren entwickeln, um Berichtigungsbuchungen vorzunehmen und insbesondere die Verluste zeitnah vor der Übertragung zu erfassen, damit sie nicht an das fortbestehende Institut übertragen werden.

77. Sofern in Abwicklung befindliche Institute fortbestehen, sollten sie in der Lage sein, die Erstellung einer Bilanz nach der Abwicklung zur Ausbuchung des Übertragungsumfangs und Verbuchung seiner Erlöse nach vorab vereinbarten Rechnungslegungsgrundsätzen zu unterstützen. Diese Bilanzen müssen in der Phase vor der Abwicklung nicht laufend aktualisiert werden, die Institute sollten aber nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Abwicklungsbehörden schnell eine Bilanz nach der Abwicklung vorzulegen, die dem von den Abwicklungsbehörden mithilfe der Institute ermittelten Übertragungsumfang entspricht.

78. *[Rechtliche Überprüfung]* Die Institute sollten eine rechtliche Überprüfung der dem Übertragungsumfang zugeordneten Verträge vornehmen und die in Absatz 40 genannte Bewertung unterstützen. Bei einer rechtlichen Überprüfung der Verträge sollte Folgendes hervorgehoben werden:

- Vertragsklauseln, die mit Herausforderungen für die Übertragung verbunden sind und von der Abwicklungsbehörde nicht gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2014/59/EU geändert werden können sowie im Fall einer Übertragung oder für eine Übertragung eine rechtliche Pflicht auferlegen (einschließlich einer speziellen Mitteilung an Kunden oder Behörden, einer Genehmigung oder Registrierungsanforderungen);

- bestehende mehrfach verpfändete Pfandrechte (wenn ein Kunde eine Sicherheit für unterschiedliche Verträge als Sicherheit gestellt hat);
 - spezifische nationale Rechtsvorschriften, die anzuwenden sind, wie Vorschriften zu gedeckten Schuldverschreibungen, durch die bestimmte Bedingungen für die Übertragung auferlegt werden können (siehe Abschnitt 4.3 dieser Leitlinien);
 - die bestehenden Rechtsstreitigkeiten und Vertragsbestimmungen, die zu Rechtsstreitigkeiten während oder nach der Abwicklung führen können.
79. *[Durchführung des Übertragungsumfangs]* Die Institute sollten ein Verfahren ausarbeiten, um die von der Abwicklungsbehörde festgelegte Methodik für den Übertragungsumfang anzuwenden, und ihre administrativen und rechtlichen Verpflichtungen ermitteln und durchführen (wie etwa Versicherungen, Registrierung).
80. *[Bestimmung der steuerlichen Folgen]* Die Institute sollten sämtliche steuerlichen Folgen der Übertragung ermitteln und veranschlagen und die Abwicklungsbehörde entsprechend informieren. Die Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten kann Anlass zu steuerlichen Fragen geben.
81. *[Kontinuität der Dienste]* Die Institute sollten in ihr Transferplaybook Übergangspläne aufnehmen, in denen neben anderen Regelungen Verfahren festgelegt sind, um Übergangs- oder Dienstleistungsvereinbarungen nach Aufforderung gemäß Absatz 22 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit zu erstellen, Vereinbarungen zur Kontinuität der Finanzmarktinfrastruktur-Dienste und die für das ursprüngliche Unternehmen anzuwendenden Übergangsregelungen im Einklang mit den Erwartungen der Abwicklungsbehörden umzusetzen.
82. *[Geschäftsplan]* Auf Ersuchen der Abwicklungsbehörden sollten die Institute Geschäftspläne oder Ähnliches ausarbeiten und zeitnah vorlegen. Im Fall einer Veräußerung von Anteilen im Rahmen einer Unternehmensveräußerung ist für die Vermarktung des Übertragungsumfangs wahrscheinlich zusätzlich zu einem breiten Spektrum an Daten ein Geschäftsplan erforderlich. Die Erwartungen bezüglich des Inhalts dieses Geschäftsplans sollten zusammen mit der Abwicklungsbehörde festgelegt werden.

Spezielle für die Durchführung der Übertragung für die Behörde relevante Aspekte

83. Die Abwicklungsbehörden sollten Verfahren festlegen, um die Übertragung im Abwicklungsfall reibungslos durchzuführen, und insbesondere Folgendes regeln:
- die Modalitäten und Entscheidungsprozesse für die Inanspruchnahme der Befugnisse gemäß Artikel 63 und 64 der Richtlinie 2014/59/EU;

- die Durchführung der Anpassungen des Übertragungsumfangs, insbesondere im Anschluss an den endgültigen Bewertungsbericht, um eine mögliche Rückübertragung an das sich in Abwicklung befindliche Institut sicherzustellen;
- etwaige andere länderspezifische Pflichten.

5.4 Funktionen des Management-Informationssystems

84. Die Institute sollten in der Lage sein, den Abwicklungsbehörden aktuelle und korrekte Informationen vorzulegen, sodass diese vor, während und nach der Abwicklung fundierte Entscheidungen treffen können. Die Institute sollten über angemessene Management-Informationssysteme und technische Infrastruktur verfügen, um die Abwicklungsstrategie im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU rechtzeitig umzusetzen.
85. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zur Unterstützung der in Absatz 75 dieser Leitlinien genannten Verfahren sollten die Institute in der Lage sein, auf Ersuchen der Abwicklungsbehörden granulare Daten bezüglich der Bestandteile des Übertragungsumfangs vorzulegen und die erforderlichen Daten für den Transfer zu aktualisieren, wobei der Zeitraum zwischen dem Stichtag der Informationen und dem Abwicklungsdatum so kurz wie möglich sein sollte. Das Maß an Granularität sollte es ermöglichen, die übertragenen Elemente gesondert von den übrigen Elementen zu bewerten, und es der Abwicklungsbehörde gestatten, über die Einzelheiten der Separierung und Übertragung zu entscheiden sowie die zu übertragenden Elemente im Einklang mit den Erfordernissen des Rechtsakts nach nationalem Recht zu ermitteln.

Informationen zur Festlegung des wesentlichen Teils des Übertragungsumfangs

86. Die Institute sollten die Festlegung des Übertragungsumfangs mit Informationen auf der Ebene der einzelnen Elemente (Verbindlichkeiten, Vermögenswerte und Rechte) unterstützen, darunter
- eine Zuordnung der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu den einzelnen Elementen;
 - eine Einstufung der Elemente (wie etwa die Art der Vermögenswerte/Verbindlichkeit; Informationen zur Gegenpartei und Art der Sicherheit);
 - die Qualität der Vermögenswerte und Risikoindikatoren (wie eine Einstufung bediente Kredite/notleidende Kredite, risikogewichtete Aktiva und Angaben zur Sicherheit, hochwertige liquide Mittel);
 - rechtliche Aspekte (wie geltendes Recht und Anerkennung der Übertragungsbefugnisse nach der Richtlinie 2014/59/EU sowie etwaige vertragliche Hindernisse für die Übertragbarkeit des entsprechenden Instruments);

- gegebenenfalls Buchungsdaten (wie Buchwert, außerbilanzieller Wert und Höhe der Rückstellung für Kreditverluste).
87. Die Abwicklungsbehörden sollten die Erwartungen mit Blick auf die Daten zur Übertragung und zu den Transferinstrumenten ausarbeiten, die im Einklang mit dem durch die Richtlinie 2014/59/EU geförderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ergänzung des vorstehenden Absatzes betrachtet werden.
88. Im Fall der Verwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten sollten die Institute Fähigkeiten entwickeln, um eine Prüfung nach den Vorgaben der Abwicklungsbehörde im Einklang mit den in den EBA-Leitlinien zu den Tests, Bewertungen oder Prüfungen, die eine Unterstützungsmaßnahme auslösen können ²⁰ festgelegten Grundsätzen durchführen zu können.

Daten zur Bewertung von Verflechtungen

89. Die Institute sollten im Einklang mit Abschnitt 4.2 dieser Leitlinien auch in der Lage sein, Folgendes zu bestimmen:
- durch die Artikel 76 bis 80 der Richtlinie 2014/59/EU geschützte Verflechtungen – einschließlich einer Zuordnung von Netting- und Aufrechnungsvereinbarungen sowie einer Zuordnung von besicherten Verbindlichkeiten zu den entsprechenden Sicherheiten;
 - Verflechtungen, die nicht explizit durch die Richtlinie 2014/59/EU geschützt sind – wie etwa die Zuordnung von Fazilitäten zu den Kennungen der Verträge, um Posten unter demselben Vertrag sowie Verbindungen zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern wie Patronatserklärungen zu erkennen;
 - wirtschaftliche und geschäftliche Verbindungen – wie beispielsweise Informationen über Sicherungsgeschäfte und Kundenbeziehungen oder
 - Risiken bezüglich Rechtsstreitigkeiten.

Spezifische Leitlinie bezüglich des Instruments der Unternehmensveräußerung

90. Im Transferplaybook sollten die Institute erläutern, wie sie schnell einen virtuellen Datenraum einrichten können, in dem ausreichende Informationen für die Durchführung einer Due Diligence des Übertragungsumfangs seitens potentieller Erwerber enthalten sind und der die Erwartungen im Hinblick auf den Verkaufsprozess der Abwicklungsbehörde erfüllt.
91. Die Institute sollten Regelungen ausarbeiten, um die Erstellung von Geschäftsplänen zu unterstützen, die möglicherweise auch zwischen einem Plan für das Transferportfolio und einem Plan für das beim ursprünglichen Institut verbleibende Portfolio aufgegliedert werden müssen.

²⁰ EBA/GL/2014/09.

Management-Informationssystem zur Sicherstellung des operativen Fortbestands

92. Die Institute sollten nachweisen, wie die Separierung zur Unterstützung der operativen Durchführung der Übertragung schnell in die Systeme der Bank implementiert werden kann, wobei Funktionen des Management-Informationssystems für den operativen Fortbestands des ursprünglichen Instituts und des übernehmenden Rechtsträgers (wie etwa eine Ausgliederung von Verbuchungen) festgelegt sind, sofern dies in der Abwicklungsstrategie vorgesehen ist und mit Absatz 81 dieser Leitlinien²¹ in Einklang steht.

Sonstige Funktionen des Management-Informationssystems

93. Management-Informationssysteme sollten ausreichend flexibel sein, um Anpassungen am übertragenen Übertragungsumfang nach der Abwicklung (Rückübertragungen) zuzulassen. Beispielsweise müssten solche Anpassungen lückenlos in den Büchern widerspiegelt werden.

²¹ Ebenso Nummer 11 in Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU.